e-Bike und Pedelec: Was ist der Unterschied?

e-Bike, Pedelec, S-Pedelec, Elektrofahrrad – lauter unterschiedliche Begriffe für ein und dieselbe Sache oder steckt hinter jeder Bezeichnung auch was Anderes? Eigentlich meinen e-Bike und Pedelec nicht ein und dasselbe und trotzdem wird der Begriff e-Bike häufig auch dafür verwendet, wenn von einem Pedelec die Rede ist. Verwirrend? Wir bringen Licht ins Dunkle.

März 2017 - Änderungen StVZO

Der Deutsche Bundesrat hat am Freitag, den **10. März 2017**, die 52. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften verabschiedet.

- Darunter fällt die Erweiterung der StVZO: e-Bikes sind nun offiziell Fahrrädern ohne e-Bike Antrieb gleichgestellt.
- Weitere Änderungen betreffen die **Vorschriften zur Fahrradbeleuchtung**. Zukünftig ist es erlaubt, dass Fahrradscheinwerfer und Rückleuchten mit zusätzlichen Funktionen wie Tagfahrlicht, Fernlicht und Bremslicht ausgestattet sind.
- Außerdem sind auch Fahrtrichtungsanzeiger an mehrspurigen Fahrrädern (z. B. Lastenräder/Lasten e-Bikes) erlaubt, bei denen das Handzeichen des Fahrers ganz oder teilweise verdeckt ist.

Pedelec und rechtliche Bestimmungen

Pedelec steht für Pedal Electric Cycle und bezeichnet ein Fahrrad, das mit Muskelkraft und einem unterstützenden Elektromotor betrieben wird. Der Motor schaltet sich allerdings nur zu, wenn die Pedale getreten werden. Die Unterstützung des Motors darf maximal bei 250 Watt liegen und die Geschwindigkeit muss auf 25 km/h begrenzt sein. Diese Bedingungen haben rechtliche Hintergründe: Nur unter diesen Voraussetzungen ist ein Pedelec einem Fahrrad gleichgestellt und ist beispielsweise nicht extra versicherungspflichtig. Ein private Haftpflichtversicherung, die jeder haben sollte, deckt auch i.d.R. Fremdschäden, die man als Pedelec Fahrer anderen zufügt. Die Anfahrhilfe darf zudem auf maximal 6 km/h beschleunigen. besteht keine Helmpflicht. Wie bei einem Fahrradfahrer gilt auch für den Fahrer eines Pedelecs, dass er den Radweg benutzen muss, wenn er benutzt werden kann und ein Radweg-Schild verpflichtet. Pedelec dazu An einem können Probleme **Anhänger** angebracht werden, um Kinder zu transportieren. In geeigneten Kindersitzen dürfen Kinder bis zu sieben Jahren mitgenommen werden.

S-Pedelec und rechtliche Bestimmungen

S-Pedelecs sind ebenfalls Pedelecs, mit dem Unterschied, dass sie ihre Motorunterstützung nicht schon bei 25 km/h abschalten, sondern erst bei einer Geschwindigkeit von **45 km/h**. Der Motor darf maximal **500 Watt** haben. S-Pedelecs sind ebenfalls, wie E-Bikes, rechtlich keine Fahrräder, sondern **Kleinkrafträder**. Fahrer müssen ein **Versicherungskennzeichen** anbringen und brauchen einen Führerschein der **Klasse AM**. Ein normaler Auto-Führerschein deckt übrigens auch die Klasse AM ab. Zudem besteht seit 2013 eine **Helmpflicht**. Wer ein S-Pedelec ohne Helm fährt und in einen Unfall verwickelt wird, muss sich eine Teilschuld anrechnen lassen – auch dann, wenn er eigentlich keine Schuld daran trägt. Das entschied das Landgericht Bonn (AZ: 18 O 388/12). Mit einem S-Pedelec dürfen **keine Radwege** befahren werden und es

dürfen **keine Anhänger** am Rad befestigt werden, **Kindersitze hingegen schon**. Die Versicherung für ein S-Pedelec kostet ca. 70 € pro Jahr und hat den Vorteil, dass Sie direkt auch eine Diebstahlversicherung haben.

e-Bikes und rechtliche Bestimmungen

Ein e-Bike bezeichnet ein Elektrorad, das unabhängig von der Trittleistung des Fahrers eingesetzt werden kann. Meistens gibt es einen Gashebel oder einen Beschleunigshebel. Bei e-Bikes werden drei Unterscheidungen gemacht:

- e-Bike bis 20 km/h: Es fällt in die Kategorie Leichtmofa, erfordert ein Mindestalter von 15 Jahren, einen Mofaführerschein und ein Versicherungskennzeichen. Der Motor hat maximal 500 Watt. Es besteht keine Helmpflicht und Fahrer sind von der Pflicht, einen Radweg zu benutzen ausgenommen
- e-Bike bis 25 km/h: Rechtlich gesehen handelt es sich um ein Mofa. Der Fahrer muss einen Helm tragen und mindestens 15 Jahre alt sein, sowie einen Mofaprüfbescheinigung haben. Hier besteht ebenfalls die Pflicht, ein Versicherungskennzeichen am E-Bike anzubringen.
- e-Bike bis 45 km/h: Hier handelt es sich um ein Kleinkraftrad. Fahrer benötigen den Führerschein der Klasse AM (ehemals M) und müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Es muss ein geeigneter Helm getragen werden. Fahrradwege dürfen nicht benutzt werden, wenn diese nicht mit dem Zusatz "Mofas frei" gekennzeichnet sind. Auch an diesem E-Bike muss ein Versicherungskennzeichen angebracht werden.

Helmpflicht:

• Laut deutschem Gesetz ist bei schnellen e-Bikes ein "geeigneter Schutzhelm" zu tragen. Dieser wäre nach strenger Auslegung gemäss der ECE-Richtlinie Nr. 22 ein Mofa- oder Motorradhelm, also ein typgeprüfter (Kraftrad-)Helm. In der Realität ist dieser Sachverhalt allerdings recht unklar. Daher überlässt es der Gesetzgeber der Industrie "geeignete Helme" also typgeprüfte Helme bereit zu stellen.

Frei nach § 21a StVO:

- Vorgeschrieben sind geeignete Schutzhelme. Amtlich genehmigt und damit auch geeignet sind entsprechend der ECE-Regelung Nr 22 gebaute und mit Prüfzeichen versehene Helme. Bis auf Weiteres dürfen auch nicht genehmigte Schutzhelme verwendet werden, soweit sie ausreichende Schutzwirkung aufweisen. Ungeeignet sind nach diesen Maßstäben Helme irgendwelcher Art wie z.B. Bauarbeiterhelme, Feuerwehr-, Radfahrhelme oder Helme der Bundeswehr, weswegen Fahrten mit solchen Helmen verboten sind. Ungeeignet ist ein Schutzhelm auch dann, wenn er zwar amtlich genehmigt (geeignet) ist, aber nicht für die Kopfgröße des Betroffenen passt oder andere seine Schutzwirkung beeinträchtigende Mängel aufweist.
- Alle e-Bikefahrer müssen auf Wege verzichten, wo ein Schild das Befahren mit Motorkrafträdern verbietet. Außerdem unterliegen sie denselben Promillegrenzwerten, wie Autofahrer. An e-Bikes dürfen keine Anhänger angebracht werden.

Quelle: www.emotion-technologies.de